

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



165

Nr. 6, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. Juni 2017

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 67* - Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 19. Mai 2017. ....	166
Nr. 68* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss). Vom 15. März 2017. ....	176
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Bremische Evangelische Kirche</b>	
Nr. 69 - Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 23. November 2016. (GVM S. 155) .....	177
Nr. 70 - Kirchengesetz zur Änderung des Dienstwohnungsrechts. Vom 23. November 2016. (GVM S. 154) .....	177
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg</b>	
Nr. 71 - Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte. Vom 19. November 2016. (GVBl. S. 25) .....	178
Nr. 72 - Vierzigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 19. November 2016. (GVBl. S. 30) .....	185
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland</b>	
Nr. 73 - Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 6. Dezember 2016. (KABl. S. 7) .....	186
Nr. 74 - Kirchengesetz zur Umsetzung des Datenschutzrechts. Vom 6. Dezember 2016. (KABl. S. 2) .....	186
Nr. 75 - Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit. Vom 9. Dezember 2016. (KABl. S. 3) .....	187
Nr. 76 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften. Vom 9. Dezember 2016. (KABl. S. 5) .....	188
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
<b>F. Mitteilungen</b>	
Hanna-Jursch-Preis und Hanna-Jursch-Nachwuchspreis. ....	190
Stellenausschreibung Missionsakademie an der Universität Hamburg .....	191

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 67\* - Diakonie-Werkstätten- mitwirkungsverordnung (DWMV). Vom 19. Mai 2017.

Aufgrund des § 53 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstatträten
- § 3 Gesamtwerkstattrat
- § 4 Zahl der Mitglieder des Werkstattrates
- § 5 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates
- § 6 Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates
- § 7 Mitbestimmungsrechte des Werkstattrates
- § 8 Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates
- § 9 Mitwirkungsrechte des Werkstattrates
- § 10 Fälle der Mitwirkung des Werkstattrates
- § 11 Vermittlungsstelle
- § 12 Unterrichtsrechte des Werkstattrates
- § 13 Zusammenarbeit
- § 14 Werkstattversammlung

#### **Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrates**

##### **Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen**

- § 15 Wahlberechtigung
- § 16 Wählbarkeit
- § 17 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

##### **Unterabschnitt 2 Wahlverfahren und Vorbereitung der Wahl**

- § 18 Wahlverfahren, Stimmabgabe durch Briefwahl
  - § 19 Bestellung des Wahlvorstandes, Wahlschutz
  - § 20 Aufgaben des Wahlvorstandes
  - § 21 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren
  - § 22 Bekanntmachung der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
  - § 23 Einspruch gegen die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
  - § 24 Wahlausschreiben
  - § 25 Wahlvorschläge
  - § 26 Bekanntmachung des Gesamtvorschlags
- ##### **Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl**
- § 27 Stimmabgabe
  - § 28 Wahlvorgang
  - § 29 Feststellung des Wahlergebnisses
  - § 30 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
  - § 31 Bekanntmachung der Gewählten
  - § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
  - § 33 Wahlanfechtung
  - § 34 Wahlschutz und Wahlkosten

#### **Abschnitt 3 Amtszeit des Werkstattrates**

- § 35 Amtszeit des Werkstattrates
- § 36 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat, Ersatzmitglieder

#### **Abschnitt 4 Geschäftsführung des Werkstattrates**

- § 37 Vorsitz des Werkstattrates
- § 38 Einberufung der Sitzungen
- § 39 Sitzungen des Werkstattrates
- § 40 Beschlüsse des Werkstattrates
- § 41 Sitzungsniederschrift
- § 42 Geschäftsordnung
- § 43 Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrates
- § 44 Freistellung
- § 45 Sprechstunden
- § 46 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstattrates
- § 47 Vertrauensperson
- § 48 Schweigepflicht

#### **Abschnitt 5 Frauenbeauftragte**

- § 49 Frauenbeauftragte
- § 50 Wahl und Amtszeit der Frauenbeauftragten

#### **Abschnitt 6 Zuständigkeit für Streitigkeiten und Schlussvorschriften**

- § 51 Zuständigkeit für Streitigkeiten
- § 52 Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstatträte
- § 53 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 1**

##### **Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrates**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Für Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und zu ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder vergleichbarer sonstiger Beschäftigungsstätten als Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses (§ 138 Abs. 1 des SGB IX) beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), bestimmt sich die Beteiligung durch Werkstatträte in Werkstattangelegenheiten auf der Grundlage des § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der Menschen mit Behinderung im Einzelnen nach den folgenden Regelungen.

(2) Diese Verordnung gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie. Diese sind das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke

und Einrichtungen. Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirche können diese Verordnung aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

### § 2 Errichtung von Werkstatträten

(1) Ein Werkstattrat wird in anerkannten Werkstätten gemäß § 142 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und in Betriebsstätten gewählt, die

- a) eine eigene Organisation und Leitung haben oder
- b) räumlich weit entfernt von der Werkstatt sind oder
- c) in denen ein eigenständiger besonderer Personenkreis tätig ist.

(2) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

### § 3 Gesamtwerkstattrat

(1) Bestehen bei einem Werkstattträger mehrere Werkstatträte, ist auf Antrag mindestens der Hälfte dieser Werkstatträte ein Gesamtwerkstattrat zu bilden. Betreibt ein Werkstattträger mehrere anerkannte Werkstätten, so wird ein Gesamtwerkstattrat aus den Werkstatträten dieser Werkstätten und Betriebsstätten gebildet.

(2) In den Gesamtwerkstattrat wird je ein Mitglied der beteiligten Werkstatträte entsandt. Die Zahl der Mitglieder des Gesamtwerkstattrates kann abweichend von Satz 1 durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Werkstatträten und dem Werkstattträger geregelt werden. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gesamtwerkstattrates getroffen werden.

(3) Zur ersten Sitzung des Gesamtwerkstattrates lädt der Werkstattrat der Werkstatt mit der größten Zahl der Wahlberechtigten ein. Der oder die Vorsitzende dieses Werkstattrates leitet die Sitzung, bis der Gesamtwerkstattrat über den Vorsitz entschieden hat.

(4) Der Gesamtwerkstattrat ist zuständig für die Aufgaben des Werkstattrates, soweit sie Menschen mit Behinderungen aus mehreren oder allen Werkstätten oder Betriebsstätten gemäß § 2 Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt der Gesamtwerkstattrat die Aufgaben eines Werkstattrates wahr, wenn vorübergehend ein Werkstattrat oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(5) Die §§ 5 bis 13, 36 bis 42 sowie 45 gelten für den Gesamtwerkstattrat sinngemäß.

### § 4 Zahl der Mitglieder des Werkstattrates

(1) Der Werkstattrat besteht in Werkstätten und Betriebsstätten mit

bis zu 60 Beschäftigten aus 2 Mitgliedern

61 bis 200 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern

201 bis 400 Beschäftigten aus 5 Mitgliedern

401 bis 600 Beschäftigten aus 7 Mitgliedern

In Werkstätten mit mehr als 600 Beschäftigten soll sich die Zahl der Mitglieder je weitere 200 Beschäftigte um 2 erhöhen. Eine höhere Anzahl von Mitglie-

dern des Werkstattrates kann abweichend von Satz 1 und 2 durch eine Vereinbarung zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt festgelegt werden.

(2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

(3) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates.

### § 5 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrates

(1) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und die mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass

- a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über die Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie die Erholungspausen und die Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
- b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte und
- c) die Werkstattverträge

von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb, der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;

3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegen zu nehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagements auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

Dabei hat der Werkstattrat vor allem die Interessen von Werkstattbeschäftigten mit besonderem Unterstützungsbedarf zu wahren, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und Aspekte der Vielfalt zu berücksichtigen. Der Werkstattrat trägt dazu bei, dass ungerechtfertigte Benachteiligungen von Werkstattbeschäftigten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben oder unterbunden werden.

(2) Werkstattbeschäftigte können zur Erörterung von in Absatz 1 Nummer 1 genannten Angelegenheiten ein Mitglied des Werkstattrates hinzuziehen. Es gilt § 48

Absatz 1, soweit das Mitglied des Werkstatttrates nicht von den Werkstattbeschäftigten im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

### § 6 Verfahren der Beteiligung des Werkstatttrates

(1) Werkstatttrat und Werkstatt sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Informationen, Unterlagen und weitere Schriftstücke, die bei den Verfahren der Beteiligung des Werkstatttrates Verwendung finden, sind diesem in verständlicher Form, zum Beispiel in Leichter Sprache, zur Verfügung zu stellen. Der Werkstatttrat wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung beteiligt.

(2) Soweit Angelegenheiten der §§ 8 und 10 nur einheitlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstatttrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

### § 7 Mitbestimmungsrechte des Werkstatttrates

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Werkstatttrates unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Werkstatttrates vorliegt oder, nach Durchführung eines Verfahrens von der Vermittlungsstelle (§ 11) durch das Kirchengengericht nach § 57 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD, ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn der Werkstatttrat nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Werkstatt unterrichtet den Werkstatttrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Auf Verlangen des Werkstatttrates ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihm zu erörtern. Der Werkstatttrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson (§ 47) hinzuzuziehen.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Werkstatttrat nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Werkstatt kann die Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen oder auf Antrag des Werkstatttrates verlängern. Der Werkstatttrat hat die Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Werkstatt schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Werkstatt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Vermittlungsstelle nach § 11 anrufen. Findet der Einigungsvorschlag nicht die Zustimmung der Werkstatt oder des Werkstatttrates, kann die Werkstatt das Kir-

chengengericht (§ 51) anrufen. Die Werkstatt kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

### § 8 Fälle der Mitbestimmung des Werkstatttrates

Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten Mitbestimmungsrechte:

- a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
- b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, den Pausen, den Zeiten für begleitende Maßnahmen, den Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit und der damit zusammenhängenden Regelung des Fahrdienstes,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- d) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
- e) Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung sowie der begleitenden Maßnahmen,
- g) Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
- h) Fragen der Verpflegung und
- i) Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.

### § 9 Mitwirkungsrechte des Werkstatttrates

(1) Die Werkstatt unterrichtet den Werkstatttrat in Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht hat, rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Er ist vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Werkstatttrat und Werkstatt haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herbeiführen, so kann der Werkstatttrat bzw. die Werkstatt die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in Angelegenheiten, bei denen

der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, bleiben unberührt.

### § 10 Fälle der Mitwirkung des Werkstattrates

Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten Mitwirkungsrechte:

- a) Grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
- b) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auch in Leichter Sprache,
- c) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und Arbeitsumgebung sowie Arbeitskleidung,
- d) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Arbeitsverfahren,
- e) Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- f) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen,
- h) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt,
- i) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und
- j) auf Wunsch der betroffenen Werkstattbeschäftigten bei einer dauerhaften Umsetzung im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz.

### § 11 Vermittlungsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen der §§ 8 und 10 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrates gegen die Bestimmungen der §§ 12 bis 14, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattrat und von der Werkstatt benannt wird. Die vorsitzende Person wird von Werkstattrat und Werkstatt einvernehmlich benannt. Sie muss Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Sie muss unparteiisch und soll in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, welche Person den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Kalendertagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse der

Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

### § 12 Unterrichtsrechte des Werkstattrates

(1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in geeigneter Form zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erforderliche Anhörung des oder der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.

(2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung von arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuer-versammlung und
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

### § 13 Zusammenarbeit

(1) Die Werkstatt, die zuständige Mitarbeitervertretung sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Vertretung der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich Tätigen, sonstige Gremien und der Werkstattrat sowie die Frauenbeauftragte arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll, zum Beispiel in gemeinsamen Sitzungen, zusammen. Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Einrichtung vertretenen Behindertenverbände und der Verbände, denen die Werkstatt angehört sowie von einer Vertrauensperson (§ 47) in Anspruch nehmen.

(2) Werkstatt und Werkstattrat sollen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(3) Informationen, Unterlagen und weitere Schriftstücke, die auch bei den Verfahren der Beteiligung des Werkstattrates Verwendung finden, sind diesem in verständlicher Form, zum Beispiel in Leichter Sprache, zur Verfügung zu stellen.

## § 14 Werkstattversammlung

Der Werkstattrat führt mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. Die nach § 31 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für Mitarbeitervertretungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie die im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich Tätigen einladen.

### Abschnitt 2

#### Wahl des Werkstatrates

#### Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und

#### Wählbarkeit, Zeitpunkt der Wahlen

##### § 15 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, soweit sie keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD sind.

##### § 16 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. Zeiten der Tätigkeit im Eingangsverfahrens und im Berufsbildungsbereich werden angerechnet. Besteht die Werkstatt bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt in der Werkstatt beschäftigt sind.

##### § 17 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt.

(2) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Wahl statt, so ist, unabhängig von der Amtszeit des Werkstatrates, in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist ein Werkstattrat am 30. November des Jahres der regelmäßigen Wahl des Werkstatrates noch nicht ein Jahr im Amt, ist er nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(3) Außerhalb der allgemeinen Wahlzeit finden Wahlen zum Werkstattrat statt, wenn:

- a) die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
- b) der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Wahl des Werkstatrates mit Erfolg angefochten worden ist oder
- d) ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

## Unterabschnitt 2 Wahlverfahren und

### Vorbereitung der Wahl

#### § 18 Wahlverfahren, Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Die Mitglieder des Werkstatrates werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand spätestens einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem oder der Wahlberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

#### § 19 Bestellung des Wahlvorstandes, Wahlschutz

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörigen Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. Gleichzeitig soll eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Wahlvorstandsmitgliedern bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen dem bestehenden Werkstattrat nicht angehören.

(2) Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt oder die zuständige Mitarbeitervertretung lädt zu dieser Versammlung ein.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes und zur Wahl vorgeschlagene dürfen ohne ihre Zustimmung bis zur

Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht abgeordnet, versetzt oder zugewiesen werden.

### § 20 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann die stellvertretenden Wahlausschussmitglieder zur Unterstützung (zum Beispiel im Falle von Wahlen in Zweigwerkstätten) heranziehen oder in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zur Hilfestellung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstatttrates (§ 43). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrates abläuft.

(4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

### § 21 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren

Der Wahlvorstand stellt jeweils eine Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls mit dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

### § 22 Bekanntmachung der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren.

### § 23 Einspruch gegen die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können bis zum Beginn der Wahlhandlung beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt. Die Entscheidung ist abschließend.

### § 24 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

- a) das Datum seines Erlasses,
- b) die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
- c) die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstatttrat,
- d) den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen oder wie sie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird,
- e) den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich begründet oder zur Niederschrift eingelegt werden können,
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
- g) die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 25 Satz 2),
- h) den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Buchstabe f) eingereicht sind,
- i) Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
- j) den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird und
- k) den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand

auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 25 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. § 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gelten entsprechend.

### § 26 Bekanntmachung des Gesamtvorschlags

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial den Gesamtvorschlag der Bewerber und Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 24 Absatz 2).

## Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

### § 27 Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam Vorgeschlagene abgeben. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatrates gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Vorgeschlagene im Höchstfall gewählt werden dürfen. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines zusammengefalteten Stimmzettels oder durch Abgabe in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für Wahlumschläge.

(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Vorgeschlagenen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand

eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

### § 28 Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die leeren Wahlurnen müssen vom Wahlvorstand überprüft und verschlossen werden und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellt (§ 20 Absatz 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person des Vertrauens (Assistenzperson), die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies einem Mitglied des Wahlvorstandes mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht als Assistenzperson herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Assistenzperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Assistenzperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

### § 29 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf die Vorgeschlagenen entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der Gewählten enthalten.

### § 30 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten und die Frauenbeauftragte unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist sie angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(3) Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 31 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrates endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 24 Absatz 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

### § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

### § 33 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Werkstatt bei dem zuständigen Kirchengericht (§ 51) schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt das Kirchengericht fest, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

### § 34 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrates behindern. Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrates durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genann-

ten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

## Abschnitt 3

### Amtszeit des Werkstatttrates

#### § 35 Amtszeit des Werkstatttrates

(1) Die Amtszeit des Werkstatttrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des Werkstatttrates beginnt mit Bestandskraft der Wahl und endet in der Regel am 30. November. Der bisherige Werkstatttrat führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Werkstatttrat weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus.

(2) In den Fällen des § 17 Absatz 3 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. In den Fällen des § 17 Absatz 3 Buchstabe b bis d nimmt der Wahlvorstand die dem Werkstatttrat nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahr, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 36 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat, Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus der Werkstatt,
- d) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines Mitglieds des Werkstatttrates, welches voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Geschäfte oder seines Amtes gehindert ist.

(3) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder des Werkstatttrates durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## Abschnitt 4

### Geschäftsführung des Werkstatttrates

#### § 37 Vorsitz des Werkstatttrates

(1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der oder die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen befugt, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vertreten.

#### § 38 Einberufung der Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand innerhalb einer Woche die Mitglieder des neu gewählten Werkstatttrates zur Vornahme der nach § 37 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und

die Sitzung zu leiten, bis der Werkstattrat über seinen Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt unter Festsetzung der Tagesordnung die weiteren Sitzungen des Werkstattrates an und leitet diese. Die Mitglieder des Werkstattrates und die Frauenbeauftragte sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt worden sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen wurde.

### § 39 Sitzungen des Werkstattrates

(1) Die Sitzungen des Werkstattrates finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstattrat hat bei der Einberufung von Sitzungen die Arbeitsabläufe in der Werkstatt zu berücksichtigen. Die Werkstatt soll vom Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson nach § 47, die Frauenbeauftragte, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, eine Schreibkraft und nach Vereinbarung mit der Werkstatt sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle Personen, die an den Sitzungen des Werkstattrates teilnehmen, gilt die Schweigepflicht gemäß § 48. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### § 40 Beschlüsse des Werkstattrates

(1) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Erlangung der Beschlussfähigkeit kann in Einzelfällen ein Ersatzmitglied nach § 36 Absatz 2 an der Sitzung des Werkstattrates teilnehmen. Für die Reihenfolge der Ersatzmitglieder gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der Werkstattrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### § 41 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Werkstattrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Werkstattrates oder einem weiteren Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die in ihrem Beisein verhandelt worden sind.

### § 42 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Werkstattrat in einer schriftlich niedergelegten Geschäftsordnung regeln, die vom Werkstattrat verabschiedet wird.

### § 43 Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrates

(1) Die Mitglieder des Werkstattrates üben ihr Amt ohne zusätzliche Vergütung aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstattratstätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

### § 44 Freistellung

(1) In Werkstätten mit 201 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstattrates der oder die Vorsitzende des Werkstattrates und, wenn der Werkstattrat es verlangt, ein weiteres Mitglied des Werkstattrates freizustellen. Die Freistellung erfolgt höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 und nach § 43 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt § 43 entsprechend, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrates erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt 10 Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Wahlberechtigte, die erstmals das Amt eines Mitglieds des Werkstattrates übernehmen, auf 20 Tage.

(4) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 1 bis 3 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 11 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend. Der Rechtsweg zum Kirchengericht nach § 51 bleibt unberührt.

### § 45 Sprechstunden

(1) Der Werkstattrat kann Sprechstunden während der Beschäftigungszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt er im Einvernehmen mit der Werkstatt.

(2) Versäumnis von Beschäftigungszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrates erforderlich ist, hat keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge. Diese Zeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.

### § 46 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung des Werkstattrates

(1) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrates entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 44 oder durch die Interessenvertretungen auf Bundes- oder Landesebene entstehenden Kosten.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Werkstattrates hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, werkstattübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

#### § 47 Vertrauensperson

Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gelten die §§ 43, 44 Absatz 3 und 46 Absatz 1 entsprechend.

#### § 48 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dieser Verordnung wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Still-schweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat oder aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Werkstattrates und der Vertrauensperson. Sie entfällt auf Beschluss des Werkstattrates auch gegenüber der Werkstatt, gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie im Verfahren vor der Vermittlungsstelle.

### Abschnitt 5

#### Frauenbeauftragte

##### § 49 Frauenbeauftragte

(1) In Werkstätten nach § 2 ist eine Frauenbeauftragte und ihre Stellvertretung zu wählen. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen wird eine weitere Stellvertreterin gewählt, in Werkstätten mit mehr als 1 000 wahlberechtigten Frauen werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt. Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen. In Zweigwerkstätten ab einer Größe von mehr als 60 beschäftigten Frauen sind Frauenbeauftragte zu wählen, die sich gegenseitig vertreten.

(2) Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie beim Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.

(4) Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertretung sind auf Verlangen von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von ihrer Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung erfolgt höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen gilt dies auch für die erste Stellvertreterin.

(5) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates (§ 39) und an den Werkstattversammlungen (§ 14) teilzunehmen und dort zu sprechen. § 43 (Ehrenamt, persönliche Rechte und Pflichten), § 45 (Sprechstunden), § 46 (Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung) und § 44 Absatz 3 (Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen) gelten für die Frauenbeauftragte und die Stellvertretung entsprechend. Die gegenseitige Vertretung und Abstimmung unter den Frauenbeauftragten in Zweigwerkstätten erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen für den Gesamtwerkstattrat gemäß § 3 Absatz 1 bis 3.

(6) Bei Streitigkeiten über die Regelungen für die Frauenbeauftragte und die Stellvertretung kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 11 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Rechtsweg zum Kirchengericht nach § 51 bleibt unberührt.

##### § 50 Wahl und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertretung sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. Der Wahlausschuss kann bei der Werkstattleitung beantragen, dass eine gesonderte Wahl der Frauenbeauftragten innerhalb des Wahlzeitraums erfolgt. Wahlberechtigt sind alle Frauen, die nach § 15 wahlberechtigt sind, wählbar sind alle Frauen, die nach § 16 wählbar sind. Wahlen der Frauenbeauftragten werden durch den Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates vorbereitet und durchgeführt. Für die Wahl, ihre Vorbereitung und Durchführung gelten die §§ 17 bis 34 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit, das Ausscheiden und das Nachrücken der Frauenbeauftragten und der Stellvertretung gelten die §§ 35 und 36 entsprechend.

**Abschnitt 6**  
**Zuständigkeit für Streitigkeiten und**  
**Schlussvorschriften**

**§ 51 Zuständigkeit für Streitigkeiten**

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte gemäß den §§ 56 ff. des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD anzurufen. Die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD finden entsprechend Anwendung.

**§ 52 Übergangsbestimmungen, Amtszeit der bestehenden Werkstatträte**

(1) Die ersten allgemeinen Wahlen im Geltungsbereich dieser Verordnung finden im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November 2017 statt. Die Wahl zur Frauenbeauftragten findet erstmals im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung statt.

(2) Bestehende Werkstatträte und gewählte Frauenbeauftragte bleiben, abweichend von § 17 Absatz 2, bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Werkstätten und Betriebsstätten nach § 2 sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung Neuwahlen durchzuführen.

**§ 53 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 4. Juni 2004 (ABl. EKD S. 529) außer Kraft.

W i t t e n b e r g, den 19. Mai 2017

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**- Kirchenamt -**  
Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 68\* - Arbeitsrechtsregelung**  
**(Beschluss).**  
**Vom 15. März 2017.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 15. März 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der DVO.EKD**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (ABl. EKD S. 255), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte."

**§ 2**

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung für im Ausland außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung)**

Die Arbeitsrechtsregelung für im Ausland außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung) vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 369), zuletzt geändert am 19. April 2013 (ABl. EKD S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern "im Ausland" die Wörter "außerhalb der Europäischen Union" eingefügt.
2. In § 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "§ 45 TVöD" die Wörter "-Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) -" eingefügt.
3. § 11, in dem das Inkrafttreten der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 2013 enthalten ist, wird gestrichen.

4. Die Anlage Leistungsverzeichnis zu § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer A.3 erhält folgenden neuen Absatz 3: "(3) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter erhält entsprechend der Länderfestsetzung des Auswärtigen Amtes eine Zulage für schwierige Lebens- und Arbeitsbedingungen nach den Kriterien des § 53 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)."
- b) Die Ziffer A.10 wird wie folgt gefasst:

**"A.10 Kinderbetreuungskosten**

Die nachgewiesenen Kosten zur Kinderbetreuung für ausreisende Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, werden bis zu einer Höhe von 300,00€ je Kind monatlich vom Dienstgeber getragen."

c) Die Ziffer A.11 erhält folgende Fassung:

**"A.11 Schul- und Internatskosten**

(1) Die Kosten der Schulausbildung eines im Haushalt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters lebenden Kindes, trägt der Dienstgeber pro schulpflichtigem Kind und Monat. Die Kosten müssen notwendig sein, das heißt, es darf keine andere zumutbare Schule zur Verfügung stehen. Als angemessen gilt die deutsche Schule im Projektort oder in einer Entfernung von bis zu 50 km. Bei Besuch einer anderen Schule muss die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nachweisen, dass keine kostengünstigere zumutbare Schule vorhanden ist. Die Bestätigung kann durch die deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat im Einsatzland erfolgen.

(2) Soll ein Aufenthalt in einem Internat erfolgen, richtet sich die Regelung nach A. 15."



(2) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer gesamt-kirchlichen Stelle kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.“

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz „§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung“ gestrichen.

### **Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 20. Mai 2015 (GVM S. 84) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a (Zu § 25 Absatz 1 BVG-EKD)  
Dienstwohnung

Der Kirchenausschuss erlässt weitere Regelungen zum Dienstwohnungsverhältnis in einer Rechtsverordnung.“

### **Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen**

Das Gesetz über die kirchlichen Dienstwohnungen vom 26. November 1997 (GVM 1998 S. 5) wird aufgehoben.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

B r e m e n, den 23. November 2016

Der Kirchenausschuss  
der Bremischen Evangelischen Kirche  
(B o s s e)                      (B r a h m s)  
Präsidentin                      Schriftführer

## **Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg**

### **Nr. 71 - Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte. Vom 19. November 2016. (GVBl. S. 25)**

#### **I. Teil - Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Bildung des Gemeindekirchenrates**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung des Gemeindekirchenrates gemäß Art. 20 Kirchenordnung.  
(2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrat gebildet.  
(3) Die Gemeindekirchenräte werden alle sechs Jahre gleichzeitig zum 1. Juni neu gebildet.  
(4) Die Kirchenältesten sind jeweils im Juni in ihr Amt einzuführen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 32, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Gemeindekirchenräte nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

##### **§ 2 Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat**

- (1) Der Gemeindekirchenrat besteht aus  
a) den gewählten und berufenen Kirchenältesten,  
b) sowie den Mitgliedern kraft Amtes.  
(2) Mitglieder kraft Amtes sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind.  
(3) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrats sein, sofern sie nicht

sämtlich Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 1 Buchst. b) sind.

##### **§ 3 Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten**

- (1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenältesten beträgt bei einer Kirchengemeinde mit  
a) bis zu 1.999 Gemeindegliedern mindestens 4,  
b) 2.000 bis 3.999 Gemeindegliedern mindestens 6,  
c) 4.000 und mehr Gemeindegliedern mindestens 8.  
Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Gemeindekirchenräte aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.  
(2) Der Gemeindekirchenrat setzt vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wahlberechtigtenliste die Zahl der zu wählenden und berufenden Kirchenältesten nach Absatz 1 fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenältesten, es muss aber mindestens eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester berufen werden.  
(3) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Anzahl der Kirchenältesten abweichend festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenältesten darf nicht unterschritten werden.

#### **II. Teil - Wahlrecht und Wählbarkeit**

##### **§ 4 Wahlrecht**

- (1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,

am Wahltag der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören und in die Wahlberechtigtenliste eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigt sind nicht diejenigen,

- a) denen das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
- b) denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden ist.

### § 5 Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann einem Gemeindeglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten gemäß Artikel 12 Kirchenordnung erheblich verletzt.

(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

### § 6 Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 Absatz 1 entscheidet der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Gemeindeglied der Kirchengemeinde, der das betreffende Gemeindeglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Gemeindeglied und der Gemeindeglied anzufragen. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Gemeindeglied und dem Gemeindeglied zuzustellen. Der Kreiskirchenrat kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Der Oberkirchenrat ist vom Kreiskirchenrat über die Aberkennung des Wahlrechts zu informieren. Der Oberkirchenrat entscheidet von Amts wegen, ob die Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden angeordnet wird. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Gemeindeglied und der Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Gemeindeglied und der Gemeindeglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates über die Anordnung der Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Gemeindeglied und die betroffenen Gemeindeglieder innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Gemeinsamen Kirchenausschuss Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Beschwerde

gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Anordnung der Geltung der Aberkennung des Wahlrechts für weitere Kirchengemeinden können das betroffene Gemeindeglied und die betroffenen Gemeindeglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

### § 7 Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kreiskirchenrat auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes, des Gemeindegliedes oder von Amts wegen nach Anhörung des Gemeindegliedes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Gemeindeglied der Aufhebung, so entscheidet der Oberkirchenrat. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kreiskirchenrat den Antrag des betroffenen Gemeindegliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen. Im Beschwerdeverfahren ist § 6 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

### § 8 Wählbarkeit

(1) Zur oder zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von der oder dem auch erwartet werden kann, dass sie oder er an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindegliedes als tätiges Gemeindeglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) Die Wählbarkeit kann einem Gemeindeglied aberkannt werden, wenn es gemäß Artikel 12 Kirchenordnung die Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten beharrlich verweigert oder sich kirchenfeindlich verhält. Kirchenfeindlichkeit wird insbesondere offenkundig durch die Mitgliedschaft in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen oder durch deren tätige Unterstützung.

(3) Ordinierte Gemeindeglieder sind nicht wählbar.

(4) Mitarbeitende, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für einen Dienst in einer Kirchengemeinde entgeltlich tätig sind, können in ihr nicht Mitglied des Gemeindegliedes sein. Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegliedes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs oder eines geringen Dienstumfangs für die Kirchengemeinde die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

### § 9 Aberkennung der Wählbarkeit

- (1) Über die Aberkennung der Wählbarkeit nach § 8 Absatz 2 entscheidet der Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde, der für das betroffene Gemeindeglied zuständig ist, und von jedem Gemeindeglied dieser Kirchengemeinde gestellt werden.
- (2) Beschließt der Oberkirchenrat, einen Gemeindegliederkirchenrat aufzulösen, so kann er bestimmen, dass einzelnen oder allen bisherigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.
- (3) Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass die Aberkennung der Wählbarkeit in weiteren Kirchengemeinden gilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 sind die den Antrag stellenden Personen, betroffene Gemeindeglieder und der Gemeindegliederkirchenrat anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Antrag stellenden Personen, betroffenen Gemeindegliedern und dem Gemeindegliederkirchenrat zuzustellen. Der Oberkirchenrat kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.
- (5) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Gemeindeglieder und der Gemeindegliederkirchenrat sowie die den Antrag stellenden Personen nach Absatz 1 innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Gemeinsamen Kirchenausschuss Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Gemeinsamen Kirchenausschusses über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Gemeindeglieder und der Gemeindegliederkirchenrat sowie die den Antrag stellenden Personen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

## III. Teil - Verfahren

### 1. Abschnitt - Wahlverfahren

#### § 10 Anordnung der Wahl

Der Oberkirchenrat ordnet die Wahl an und setzt den Wahltermin fest.

#### § 11 Wahlbezirke

- (1) Für die Wahl kann der Gemeindegliederkirchenrat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen und bestimmen, wie viele Kirchenälteste in jedem Bezirk zu wählen sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.
- (2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.
- (3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine Wahlperiode.

- (4) Der Gemeindegliederkirchenrat kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

#### § 12 Stimmbezirke

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.
- (2) Der Gemeindegliederkirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.

#### § 13 Wahlberechtigtenliste

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlberechtigtenliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.
- (2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wahlberechtigtenliste nach Bezirken aufzugliedern.
- (3) Gehört der Kirchengemeinde ein Gemeindeglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat, in welche Wahlberechtigtenliste es aufzunehmen ist.

#### § 14 Auslegung und Prüfung der Wahlberechtigtenliste

- (1) Die Wahlberechtigtenliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.
- (2) Der Gemeindegliederkirchenrat ist verpflichtet, die Wahlberechtigtenliste auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Gemeindeglied kann bei dem Gemeindegliederkirchenrat bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wahlberechtigtenliste beantragen. Personen, welche die Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste begehren, haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht.
- (3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit der Unvollständigkeit der Wahlberechtigtenliste nicht offenkundig ist, kann der Gemeindegliederkirchenrat die Glaubhaftmachung verlangen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Gemeindegliederkirchenrates können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat einlegen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wahlberechtigtenliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.

(5) Die Wahlberechtigtenliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Gemeindegemeinderat die Wahlberechtigtenliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(6) Macht eine wahlberechtigte Person von dem Recht, in die Wahlberechtigtenliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass diese Person in der Wahlberechtigtenliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

### § 15 Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wahlberechtigtenliste beginnt, bei dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Personen enthalten, die Gemeindeglieder sind und im Falle der Bildung von Wahlbezirken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder nach § 11 Absatz 4 zugelassen sind oder deren Zugehörigkeit als Gemeindeglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

### § 16 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindegemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 behoben werden. Im Falle des § 8 Absatz 4 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kreiskirchenrates ein.

(2) Nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 streicht der Gemeindegemeinderat die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften des Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jede oder jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Gemeindegemeinderat zuzu-

stellen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

### § 17 Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so soll der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Gemeindegemeinderat kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Gemeindegemeinderat einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Hat der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach dem Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kreiskirchenrat die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kreiskirchenrat nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Gemeindegemeinderates nach § 3 Absatz 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kreiskirchenrat setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Absatz 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Kreiskirchenrat darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenälteste festsetzen.

(4) Wenn nach Absatz 3 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenälteste festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kreiskirchenrat verfährt nach § 32.

### § 18 Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Gemeindegemeinderat fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten von Kirchenältesten auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung anzugeben:

"Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Gemeindegemeinderat bereit, das Amt anzunehmen."

### § 19 Aufstellung des Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Gemeindegemeinderat aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert eine vorgeschlagene Person nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 ihre Bereitschaft,

sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt sie nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

### § 20 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Gottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.

### § 21 Vorstellung des Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Gemeindeversammlung stattfinden.

### § 22 Stimmzettel

Die Stimmzettellässt der Gemeindegliederherstellung. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen die Wählerin oder der Wähler hat (§ 25 Absatz 5).

### § 23 Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Gemeindegliederherstellung aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer.

### § 24 Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Die oder der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 25 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Gemeindegliederherstellung festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Die Wählerin oder der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Name der Wählerin oder des Wählers in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt wurde.

(5) Die Wählerin oder der Wähler hat eine Stimme, wenn eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester zu wählen ist,

zwei Stimmen, wenn zwei Kirchenälteste zu wählen sind,

drei Stimmen, wenn, drei oder vier Kirchenälteste zu wählen sind,

vier Stimmen, wenn fünf Kirchenälteste zu wählen sind,

fünf Stimmen, wenn sechs Kirchenälteste zu wählen sind,

sechs Stimmen, wenn sieben oder acht Kirchenälteste zu wählen sind,

sieben Stimmen, wenn neun Kirchenälteste zu wählen sind,

acht Stimmen, wenn zehn Kirchenälteste zu wählen sind,

neun Stimmen, wenn elf oder zwölf Kirchenälteste zu wählen sind und

zehn Stimmen, wenn dreizehn oder mehr Kirchenälteste zu wählen sind.

Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als sie oder er Stimmen nach Satz 1 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Wählerin oder der Wähler kann sich jedoch einer oder eines Helfenden bedienen, wenn sie oder er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

(7) Nachdem die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt sie oder er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

### § 26 Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die in die Wahlberechtigtenliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Gemeindegliederherstellung beantragt werden. Wer den Antrag für eine oder einen anderen stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum fünften Tag vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene

schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren. Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 ist der Eingang im Kirchenbüro entscheidend.

(4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Gemeindegliedes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wahlberechtigtenliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Absätze 5 und 6 entsprechend.

(6) Der oder dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindeglied zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Gemeindeglied vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wahlberechtigtenliste.

(9) Der Gemeindeglied übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

### § 27 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob die im Wahlschein genannte Wählerin oder der im Wahlschein genannte Wähler in der Wahlberechtigtenliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Absatz 4 Satz 2 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und die Wählerin oder der Wähler in der Wahlberechtigtenliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wahlberechtigtenliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wahlberechtigtenliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

### § 28 Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Er-

gebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Gemeindeglied zu übergeben. Für die Aufbewahrung gilt die Kassationsordnung.

### § 29 Wahlergebnis

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Gemeindeglied das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens fünf Stimmen erhalten haben, sind Ersatzälteste nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(4) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Absatz 3 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

### § 30 Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, dem Gemeindeglied und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kreiskirchenrates durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich

beim Oberkirchenrat einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kreiskirchenrat zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das 1 Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kreiskirchenrat nach Anhörung des Gemeindegemeinderates fest.

### § 31 Wahlausschuss

(1) Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann. Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben die in § 13 Absatz 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Gemeindegemeinderat zugewiesen sind.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Gemeindegemeinderat angehören.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

### § 32 Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kreiskirchenrat Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegemeinderates wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenältesten wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kreiskirchenrat auch zu bestellen,

a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Gemeindegemeinderat zustande gekommen ist oder

b) solange ein beschlussfähiger Gemeindegemeinderat nicht vorhanden ist.

Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kreiskirchenrat jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Gemeindegemeinderates, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenältesten angeordnet werden.

### § 33 Eintritt von Ersatzältesten

(1) Scheidet eine gewählte Kirchenälteste oder ein gewählter Kirchenältester aus ihrem oder seinem Amt aus, so tritt die oder der zur Verfügung stehende Ersatzälteste (§ 29 Absatz 2), die oder der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Gemeindegemeinderat ein.

(2) Bei Verhinderung einer oder eines gewählten oder berufenen Kirchenältesten, die länger als drei Monate dauert, kann der Gemeindegemeinderat die Ersatzkirchenälteste oder den Ersatzältesten mit der höchsten

Stimmzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat die oder der Ersatzälteste die Rechte und Pflichten einer oder eines Kirchenältesten.

### § 34 Nachwahlen

(1) Ist eine gewählte Kirchenälteste oder ein gewählter Kirchenältester ausgeschieden und stehen Ersatzälteste nicht zur Verfügung, so ordnet der Kreiskirchenrat eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates auch anordnen, dass der Gemeindegemeinderat statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Gemeindegemeinderat in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.

## 2. Abschnitt - Berufungsverfahren

### § 35 Berufungsfähigkeit

Zur oder zum Kirchenältesten kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.

### § 36 Berufungsverfahren

(1) Die Berufung der Kirchenältesten geschieht durch den Gemeindegemeinderat. Die Berufung bedarf der Zustimmung durch den Kirchenrat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kreiskirchenrat nicht binnen eines Monats nach Mitteilung der Berufenen durch den Gemeindegemeinderat der Berufung widerspricht. Kommt es innerhalb einer von dem Kreiskirchenrat festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einer Berufung durch den Gemeindegemeinderat, so kann der Kreiskirchenrat die Berufung nach Anhörung des Gemeindegemeinderates vornehmen.

(2) An der Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates über die Berufung nehmen die neugewählten Kirchenältesten mit Stimmrecht teil. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, Bedenken gegen zu berufende Personen zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kreiskirchenrat neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) Der Kreiskirchenrat kann einen oder mehrere der Berufenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung der Berufung hat der Kreiskirchenrat den Gemeindegemeinderat aufzufordern, innerhalb einer von dem Kreiskirchenrat festzusetzenden angemessenen Frist eine neue Berufung nach Absatz 1 vorzunehmen, Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zur Berufung, so ist sie durch den Kreiskirchenrat vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn der Kreiskirchenrat das zweite Mal der Berufung durch den Gemeindegemeinderat nicht zustimmt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde

beim Oberkirchenrat anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder eine Berufene oder ein Berufener nicht habe berufen werden können.

(6) Scheidet eine berufene Kirchenälteste oder ein berufener Kirchenältester aus dem Gemeindegemeinderat aus, so ist eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester neu zu berufen.

### 3. Abschnitt - Einführung von Kirchenältesten

#### § 37 Einführung von Kirchenältesten

(1) In einem Gottesdienst sollen die Kirchenältesten in ihr Amt eingeführt und verpflichtet werden. Die Einführung soll an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt werden.

(2) Ersatzälteste sollen in der ersten Sitzung des Gemeindegemeinderates, an der sie teilnehmen, von der oder dem Vorsitzenden verpflichtet werden.

(3) Einzelheiten zur Amtseinführung regelt der Oberkirchenrat.

### 4. Abschnitt - Ausscheiden und Entlassung von Kirchenältesten

#### § 38 Ausscheiden von Kirchenältesten

Kirchenälteste scheidet aus dem Gemeindegemeinderat aus, wenn sie ihr Amt niederlegen oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung ihrer Wählbarkeit von dem Kreiskirchenrat festgestellt worden ist.

#### § 39 Entlassung von Kirchenältesten

Sind Kirchenälteste aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage das Amt auszuüben, so soll der Kreiskirchenrat sie aus dem Amt entlassen. Haben Kirchenälteste die ihnen obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Gemeindegemeinderat eine Ermahnung erteilen, bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Verweigerung der Erfüllung kirchlicher Pflichten, bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, bei kirchenfeindlichem Verhalten oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kreiskirchenrat Kirchenälteste aus dem Amt zu entlassen.

#### § 40 Verfahren

(1) Für das Verfahren nach §§ 38 und 39 finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD Anwendung. Über das Ausscheiden und die Entlassung von Kirchenältesten entscheidet der Kreiskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag des Gemeindegemeinderates, dem die oder der Kirchenälteste angehört. Vor der Entscheidung des Kreiskirchenrates sind die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindegemeinderat anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem betroffenen Kirchenältesten und dem Gemeindegemeinderat zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates können die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindegemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich

Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates können die oder der betroffene Kirchenälteste und der Gemeindegemeinderat innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten der oder des betroffenen Kirchenältesten.

### 5. Abschnitt - Verfahren in besonderen Fällen

#### § 41 Veränderung von Kirchengemeinden

Bei Veränderung von Kirchengemeinden in ihren bisherigen Grenzen gemäß Art. 7 Kirchenordnung soll die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat für alle Kirchenältesten fortgesetzt werden. Im Zweifel bestimmt der Oberkirchenrat, welchem Gemeindegemeinderat die einzelnen Kirchenältesten zukünftig angehören.

### 6. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 42 Elektronisches Wahlverfahren

(1) Elektronische Wahlverfahren können vom Oberkirchenrat zugelassen werden. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Einzelheiten zum elektronischen Wahlverfahren in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

#### § 43 Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Absprache mit der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

#### § 44 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

J a n s s e n

Bischof

## Nr. 72 - Vierzigstes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 19. November 2016. (GVBl. S. 30)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel I

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII Bd., S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz

setz vom 22. November 2014 (GVBl. XXVII Bd., S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

"Art.19

(1) Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, die mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt sind.

2. die Kirchenältesten.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die gewählten Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an einer Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Mitarbeitende und Gäste können mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden."

2. Art. 133 wird wie folgt geändert:

"Art.133

(1) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

(2) Die theologischen Mitglieder von Synoden haben, wenn es sich um die Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer oder ihrer Hinterbliebenen handelt, nur beratende Stimme.

(3) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann für:

1. das Mitglied selbst,

2. eine ihm durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft bis zum dritten oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad oder Adoption verbundene Person oder

3. eine durch das Mitglied kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene Person."

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 2016

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

### **Nr. 73 - Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 6. Dezember 2016. (KABl. S. 7)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017)**

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 in der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen entsprechend Anwendung.

#### **Artikel 2 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Nach § 6d Absatz 2 Satz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 399, 2016 S. 13) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Kirchengesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung.“

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Landeskirchenamt gibt den Tag des Inkrafttretens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 6. Dezember 2016

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

### **Nr. 74 - Kirchengesetz zur Umsetzung des Datenschutzrechts. Vom 6. Dezember 2016. (KABl. S. 2)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1 Kirchengesetz zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutz-durchführungsverordnungsgesetz – DSDVOG)**

**§ 1 Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34) in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.

**§ 2 Übergangsvorschrift**

Für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gelten bis zu einer anderweitigen Regelung die §§ 17 bis 48 der Datenschutzanwendungsverordnung (KABl 2009 S. 122) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entsprechend.

**Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes**

§ 1 des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Datenschutz die Kirchenleitung,“
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. nach Absatz 1 Nummer 3 die Kirchenleitung,“
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
  - c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. abweichend von Nummer 4 für Mitarbeitende der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz,“
  - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

**Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Kirchengesetz vom 22. März 1997 über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 67);
  2. das Kirchengesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. Mai 1978 über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evang. Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Da-

tenschutzgesetz) vom 10. November 1977 vom 12. Juli 1978 (GVOBl. S. 253);

3. die Verordnung der Kirchenleitung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz vom 14. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 3) der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche und
4. die Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Sicherstellung der Anforderungen an den Datenschutz in der Informationstechnik (IT) (IT-Sicherheitsverordnung) vom 4. Dezember 2009 (KABl S. 154).

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 6. Dezember 2016

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

**Nr. 75 - Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit. Vom 9. Dezember 2016. (KABl. S. 3)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1 Kirchengesetz über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit (ZOP-Kirchengesetz – ZOPG)**

**§ 1 Zielorientierte Planung**

- (1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.
- (2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

**§ 2 Synodale Schwerpunkte**

- (1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.
- (2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

**§ 3 Auftrags- und Zielvereinbarungen**

- (1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.
- (2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis

zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.

(3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken;
2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs;
3. Aufgaben der Arbeitsbereiche;
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

#### § 4 Berichtswesen

(1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

#### Artikel 2 Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 gestrichen.
2. § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 3 des Kirchengesetzes über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit;“
3. § 16 wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Dezember 2016

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

### Nr. 76 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 9. Dezember 2016. (KABl. S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums nach den Absätzen 2 und 3 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Beurteilungen im Probendienst (zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PfdG.EKD)

Im Probendienst werden zwei Beurteilungen durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten erstellt. Die erste Beurteilung erfolgt nach dem ersten Jahr des Probendienstes; die zweite spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD.“

3. In § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
„(3) Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften im Gottesdienst ab, informiert sie bzw. er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt. Absatz 1 findet keine Anwendung.  
(4) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband hat Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, eine Dienstwohnung zuzuweisen. Satz 1 gilt für Pröpstinnen und Pröpste sowie

für Bischöfinnen und Bischöfe entsprechend. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung (Dienstwohnung) nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband,
2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband,
3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche anzumieten.

Auf Antrag der zuweisungspflichtigen Stelle können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Pastorinnen und Pastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Auf Antrag der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Die Veräußerung oder vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreises, im Übrigen des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass eine Dienstwohnung nicht mehr benötigt wird. Teile der Dienstwohnung dürfen nur mit Genehmigung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers an Dritte überlassen werden. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470, 471) in der jeweils geltenden Fassung beim Landeskirchenamt eingeht. Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Satz 1. Wird nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann nach weiteren zehn Jahren in der Pfarrstelle ein erneutes Versetzungsverfahren eingeleitet werden, wenn

die Pastorin bzw. der Pastor das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Die Frist nach Satz 2 beginnt mit der Einleitung des Versetzungsverfahrens.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### **Artikel 2 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes**

Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände durch die Pröpstin bzw. den Propst beauftragt, zu deren Propstei die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband zugeordnet ist. Diese bzw. dieser führt während der Zeit der Beauftragung die Dienstaufsicht.“

2. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie erhalten Urlaub in entsprechender Anwendung der Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014 (KABl. S. 418), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 15. August 2016 (KABl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder deren Verbänden erfolgt die Beauftragung durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst. Für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand gilt § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste sowie zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
 (2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 2. Februar 2016 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Dezember 2016

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
 Gerhard Ulrich  
 Landesbischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Hanna-Jursch-Preis und Hanna-Jursch-Nachwuchspreis.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum neunten Mal den **Hanna-Jursch-Preis** und zum dritten Mal den **Hanna-Jursch-Nachwuchspreis**.

Die Preise dienen der Auszeichnung und Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten, in denen gender- bzw. geschlechterspezifische Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen.

Mit den Preisen sollen gendertheoretische Fragen als maßgebliche Bestandteile wissenschaftlicher Theologie gewürdigt und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Preiswürdige Arbeiten können aus allen Disziplinen und Diskursen der evangelischen Theologie stammen und müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Sie sollten in der Regel von Relevanz für kirchliches Handeln sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

Das Thema der Ausschreibung lautet:

#### **Das Andere – Die Andere – Der Andere**

*Andersheit begegnet in ganz unterschiedlichen Facetten. Das, die, der Andere fasziniert, bereichert und befremdet. Nach Gott zu fragen, ist Ausdruck dessen, dass Menschen auf ein Anderes angewiesen sind. Die Schöpfung ist vielfältig und damit auch spannungsreich. Zur alltäglichen Erfahrung gehört, dass Menschen zu Anderen gemacht und ausgegrenzt werden. Alle diese Aspekte können Gegenstand wissenschaftlich-theologischer Reflexion sein.*

Die Bestimmungen zur Vergabe wurden neu gefasst, die Arbeiten können von allen Personen eingereicht werden, die sich wissenschaftlich mit Evangelischer Theologie befassen.

Der Hauptpreis ist mit 5.000 € dotiert. Eingereicht werden können Qualifikationsarbeiten aus Verfahren, die nicht vor dem 1.1.2015 abgeschlossen wurden. Ebenfalls können sonstige Forschungs- und Studienarbeiten eingereicht werden, die nach dem 1.1.2015 veröffentlicht wurden.

Mit dem Nachwuchspreis werden bis zu drei Arbeiten geringeren Umfangs ausgezeichnet (Seminar-, Examenarbeiten etc.). Sie dürfen nicht vor dem 1.1.2015 vorgelegt worden sein. Das Preisgeld beträgt 1.000 €.

Die Preise werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 15.2.2018 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,  
Telefon: 0511/2796 - 441  
E-Mail: [Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de](mailto:Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://www.ekd.de/chancengerechtigkeit/hanna-jursch/index.html>

## Stellenausschreibung Missionsakademie an der Universität Hamburg

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg ist ein Ort der Begegnung für Theologinnen und Theologen aus verschiedenen Kulturen und Traditionen. Hier finden Tagungen und Konferenzen zu Themen aus den Bereichen Ökumene, Mission und Interreligiöser Dialog statt. Zugleich ist die Akademie geprägt von den internationalen Stipendiaten und Promovendinnen, die hier leben und forschen. ([www.missionsakademie.de](http://www.missionsakademie.de))

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg sucht ab dem **1. Januar 2018**

### eine Studienleiterin oder einen Studienleiter

Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters sind:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungsseminaren, vorwiegend für kirchliche Gruppen in den Bereichen Ökumene, Mission, Interreligiöser Dialog und entwicklungsbezogene Bildungsfragen,
- tutorielle Begleitung von ausländischen Promovierenden,
- Mitgestaltung der *vita communis* in der Missionsakademie.
- Vortragstätigkeit, wissenschaftliche Tätigkeiten, Publikationen.

Die Bewerberin /der Bewerber sollte

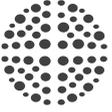
- ordinierte(r) Pastorin oder Pastor im Grunddienstverhältnis einer Gliedkirche der EKD sein,
- theologische Kompetenz möglichst mit Bezug auf Afrika vorweisen können,
- promoviert oder durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein,
- in Englisch in Wort und Schrift und vorzugsweise in einer weiteren Sprache kommunizieren können,
- gerne im Team mit drei weiteren Kolleg\*innen in der Studienleitung arbeiten wollen.

Die Tätigkeit ist auf zunächst fünf Jahre befristet, die Vergütung erfolgt auf pfarrbesoldungsrechtlicher Grundlage.

Weitere Auskünfte erteilen Dr. Uta Andree, Geschäftsführende Studienleiterin ([uta.andree@missionsakademie.de](mailto:uta.andree@missionsakademie.de), Tel.: 040/823161-30) und Prof. Dr. Ulrich Dehn, Vorstandsvorsitzender der Missionsakademie ([ulrich.dehn@uni-hamburg.de](mailto:ulrich.dehn@uni-hamburg.de), 040/42838-3776).

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2017** zu richten an den Vorstandsvorsitzenden der Missionsakademie Prof. Dr. Ulrich Dehn  
Fachbereich Evangelische Theologie  
Sedanstraße 19, 20146 Hamburg

Postvertriebsstück H 1204  
**Entgelt bezahlt**  
 DEUTSCHE POST AG  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHEN**Fahrrad**



**Sparen Sie die 1. Rate  
 – Bestellen Sie bis  
 zum 15.07. !**

# KIRCHEN**Fahrrad**

E-Bikes für die Dienstgänge Ihrer Mitarbeiter.

Das KIRCHEN**Fahrrad** bietet Ihnen die Möglichkeit, E-Bikes zu exklusiven Konditionen zu leasen. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder gerne auch bei einem unserer 670 Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland.

**Ihre Vorteile**

- aktive Gesundheitsförderung
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.
- Faltschloss von ABUS kostenlos
- Kauf zum Vertragsende möglich

42851



[fahrrad.kirchenshop.de](http://fahrrad.kirchenshop.de)

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**   
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr  
 Fr. von 8-16 Uhr  
**[mobilitaet@hkd.de](mailto:mobilitaet@hkd.de)** 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover